

1724/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend dessen rechts- und tatsachenwidriger Beantwortung  
der parlamentarischen Anfrage der Abg. Mag. Ewald STADLER und  
Kollegen vom 19. September 1996 zu Nr. 1204/J hinsichtlich des  
Vereins „Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus“ wegen gesetz-  
und statutenwidriger Handlungen.

1.) In der angeführten Anfragebeantwortung wird behauptet, daß für Strei-  
tigkeiten wegen beharrlicher Verweigerung der Durchführung eines  
Schiedsgerichtsverfahrens nicht die politische Behörde, sondern das Gericht  
zuständig sei.

Diese Rechtsansicht ist falsch:

a) Gemäß Erkenntnis des VfGH. vom 4. Oktober 1949 zu K 1 - 4/49  
betreffend „Bejahender Kompetenzkonflikte zwischen Verfassungs-  
und Verwaltungsgerichtshof — Zuständigkeit in Vereinsachen“ heißt  
es:

„Der Verfassungsgerichtshof betont ausdrücklich,  
daß damit dem Verwaltungsgerichtshof nicht etwa  
die Kompetenz auf dem Gebiete des Vereinsrechtes  
abgesprochen werden soll. Eine solche Kompetenz  
ist vielmehr zweifellos anzuerkennen! Insofern es  
sich um die Frage der gesetzmäßigen Betätigung der  
V e r e i n s o r g a n e handelt.“

Wenn aber die Zuständigkeit des VwGH. gegeben ist, dann bedeutet  
dies folgerichtig, daß der VwGH. über Entscheidung von Verwal-  
tungsbehörden in Angelegenheiten des Vereinsrechtes zu befinden  
hat.

Daß das Schiedsgericht als Ausfluß des § 4 Abs. 2 des Vereinsge-  
setzes 1951 ein Vereinsorgan ist, muß als bekannt vorausgesetzt wer-  
den.

b) In der gegenständlichen Anfragebeantwortung wird weiters behaup-  
tet, daß „für eine behördliche Vereinsauflösung ein zureichender  
Grund, insbesondere im Sinne des Art. 11, Abs. 2 EMRK vorhanden  
sein“ müsse.

Korrekterweise hätte dazu aber das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sig. 3957/1961 in der Anfragebeantwortung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Erkenntnis heißt es:

„Gegen die §§ 20 und 24 des Vereinsgesetz 1951 hat der Verfassungsgerichtshof weder vom Standpunkt des Art 12 StGG. noch vom Standpunkt des Art. 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus Irgendweiche Bedenken.“

c) Nach den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes EvBI Nr. 263/1968; OGH 18.11. 1970, zu 6 Ob 255/70 obliegt es der Vereinsbehörde — und nicht dem Gericht — , für eine statutenmäßige Betätigung des Vereines zu sorgen. Unter dem Begriff „ statutenmäßige Betätigung des Vereines“ ist auch die ordnungsmäßige Abwicklung von Schiedsgerichtsverfahren zu verstehen.

d) Die Anfragebeantwortung enthält darüber hinaus die Behauptung, daß der Streit zwischen dem Einschreiter und der Vereinsleitung wegen beharrlicher Verweigerung eines Schiedsgerichtlichen Verfahrens zivilrechtlichen Charakters“ sei.

Im Gegensatz zu dieser, rechtlich nicht fundierten Behauptung, heißt es in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20. Februar 1964 zu 6 Ob 273/63:

„Die Anordnung des § 4 Abs. 2, i. l. g VereinsG. 1951 sei polizeilicher Natur und habe den Zweck, die Im öffentlichen Interesse gelegene Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Im Verein dadurch zu sichern, daß im vornhinein bestimmt wird, wie etwaige dieses Interesse gefährdende Streitigkeiten geschlichtet werden sollen. Dagegen habe die V e r w a l t u n g s b e h ö r d e keinen Grund, auch für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten in den Statuten vorzusehen, da hiefür ohnehin die ordentlichen Gerichte bestünden. Bloß Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und gegenüber der Leitung des Vereines, also im wesentlichen Disziplinarsachen, sollen durch diese Schiedsgerichte entschieden werden.“

e) In Peter Fessler/Christine Keller: „Österreichisches Vereinsrecht“, Wien: 1990, heißt es auf Seite 80:

„Eine beharrliche Verweigerung des schiedsgerichtlichen Verfahrens stellt daher ein statutenwidriges Verhalten eines Vereinsorganes dar, das zur behördlichen Auflösung des Vereins führen kann.“

f) Bezüglich der beharrlichen Verweigerung des schiedsgerichtlichen Verfahrens muß darauf verwiesen werden, daß es keinesfalls im Belieben des leitenden Organes eines Vereins liegt, die Bestimmungen der Satzungen — beispielsweise jene, die das Schiedsgericht behandeln — entsprechend dem Vereinsgesetz umzusetzen oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind auch Vereinssatzungen gesetzeskonform zu interpretieren und zwar ebenso wie generelle Normen (siehe hierzu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Juni 1980. zu B 122/79 und vom 10. März 1981 zu B 3909/80).

In Dr. Heinrich Skarwada: „Das österreichische Vereins- und Versammlungsrecht“ Wien: 1950, ist auf Seite 37 zu lesen:

„Ist jedoch durch eine Vereinsangelegenheit, zum Beispiel die Verweigerung der Einberufung des Schiedsgerichtes, das das den Vereinsbehörden zustehende Aufsichtsrecht berührt, so hat der in seinem vermeintlichen Recht Verletzte das Recht der Beschwerde an die Vereinsbehörde erster Instanz, z.B. in Wien an die Bundespolizeidirektion. Da es sich in einem solchen Falle um eine Verletzung der Statuten handelt, hat die genannte Behörde der Vereinsleitung die Einberufung des Schiedsgerichtes innerhalb einer bestimmten Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrage nicht nachgekommen, so wird über Antrag der Sicherheitsbehörde erster Instanz die zuständige Vereinsbehörde den Verein wegen Statutenwidrigkeit im Sinne des § 24 des Vereinsgesetzes behördlich auflösen, da er den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.“

g) In Dr. 5. Freund: „Vereins- und Versammlungsrecht“ Wien: 1894 ist (unter Verwendung der ursprünglichen Schreibweise) nachlesbar:

„Allein neben dieser Gruppe von Rechten gibt es im Vereinsleben auch Ansprüche, bei deren Verletzung es sich nicht um die Schädigung eines privatrechtes, sondern um die Schädigung eines die korrekte Vereins-Administration beziehenden Interesses handelt. Hierher gehört das Interesse, daß die Vereinsleitung tatsächlich so bestehe und funktioniere, wie es im Statute vorgeschrieben ist, und das Interesse, daß die Vereinsmitglieder zur Kundgebung des Vereinswillens statutenmäßig Gelegenheit erhalten, etc. Der diesfalls In seinem Interesse Gekränkte kann hier nicht den gerichtsbehördlichen Schutz im Wege der Klage verlangen, sondern er wird die Abhilfe bei der politischen Behörde suchen, die er durch das Mittel der Beschwerde anzurufen hat.“

Es muß dazu ausdrücklich festgestellt werden, daß der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen, die Angelegenheiten des Vereinsgesetzes zum Inhalt haben, auf den Kommentar von Dr. 5. Freund: „Vereins- und Versammlungsgesetz“ Bezug nimmt.

h) In Peter Fessler/Christine Keller: „Österreichisches Vereinsrecht“, Wien: 1990, heißt es auf Seite 81:

„Abhilfe gegen Verletzung des Interesses des einzelnen Vereinsmitgliedes auf korrekte Vereins—administration ist nicht bei Gerichte, sondern bei der Vereinsbehörde zu suchen; dieser obliegt es, für eine statutenmäßige Betätigung des Vereines zu sorgen (OGH‘ EvBl. 263; OGH 18.11. 1970, 6 Ob 255170).“

i) Im Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 9.Februar 1996, Zl.: SD 138/96 heißt es in der Begründung u.a.:

„Richtig ist, daß die ordentlichen Gerichte nur für Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Rechte aus dem Vereinsverhältnis zuständig sind, während die Frage der bloßen korrekten Vereinsadministration Sache der Vereinsbehörde ist, die für eine statutenmäßige Betätigung des Vereins zu sorgen hat.“

Die Zusammenfassung dieser Punkte stellt den in der Anfragebeantwortung aufgestellten Behauptungen eine Fülle wohlbegründeter Rechtsmeinungen gegenüber:

Der Oberste Gerichtshof und die einschlägige Fachliteratur (alle Kommentare!) bestreiten die Auffassung, wonach bei Nichtzusammentreten des Schiedsgerichtes beim zuständigen Zivilgericht Klage erhoben werden könne. Sie stellen vielmehr die alleinige Zuständigkeit der Vereinsbehörde fest und stimmen darin im übrigen mit der Spruchpraxis der ihnen untergeordneten Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien überein. — Die gleiche Auffassung vertritt auch DDr. Hans W. Fasching in seinem „Lehrbuch des österr. Zivilprozeßrechtes« Wien: Manz, 1990, wo er in Rz. 2239 feststellt, daß „Fragen des öffentlich-rechtlichen Vereinsrechts vor die Verwaltungsbehörden gehören“; als solche sind sowohl die Frage des Schiedsgerichtes (§ 42 Abs. 2 VereinsG.) als auch die der Informationspflicht gem. § 13 VereinsG. zu verstehen.

2.) In der Anfragebeantwortung wird der Einschreiter Tull bezüglich der Geltendmachung seines Anspruches auf Information über die T ä t i g k e i t und die finanzielle Gebarung des Vereines auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Diese Gesetzesauslegung beruht auf einem Rechtsirrtum:

a) Sowohl die Information der Vereinsmitglieder über die Tätigkeit des Vereines und dessen Leitungsorganes als auch über die Verwaltung des Vereinsvermögens bzw. die geldliche Gebarung fallen unter den Begriff „korrekte Vereinsadministration“.

b) in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. Dezember 1967, zu 1 Ob 235/67 heißt es:

„...daß die Vereinsmitglieder In Ihrem — übrigens anzuerkennenden Interesse — auf eine ordentliche Vereinsadminlstration, zu der die Verwendung des satzungsmäßigen Vereinsnamens ebenso gehört wie die statutengemäße personelle Zusammensetzung der Führung des Vereines und die Verwaltung des Veriensvermögens...beeinträchtigt worden sind. Abhilfe gegen derartige Interessensverletzungen Ist aber nicht bei den Gerichten, sondern bei der politischen Behörde zu suchen...und die Verwaltungsbehörde ist im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch gehalten, für eine den Statuten gemäße Betätigung des Vereines zu sorgen“ (vgl. „Freund: „Vereins- und Versammlungsgesetz“).

c) In Peter Fessler/Christine Keller: „Österreichisches Vereinsrecht“, Wien: 1990, heißt es auf Seite 93:

„Die beharrliche Weigerung des Leitungsorganes, seiner Informationspflicht (§ 13 Vereinsgesetz) zu genügen, kann daher die Behörde zur Vereinsauflösung ermächtigen.“

Es heißt „Behörde“ und n i c h t „Gericht“!

3.) In der Anfragebeantwortung wird behauptet, daß der Einschreiter es unterlassen habe, seinen schiedsgerichtsbeisitzer namhaft zu machen.

Diese Behauptung widerspricht den Tatsachen, da ihn der Einschreiter vielmehr dem Verein „Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus“ schriftlich namhaft gemacht hat!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Inneres deshalb folgende

ANFRAGE:

Sind Sie vor dem Hintergrund der widerlegten Behauptungen in Ihrer Anfragebeantwortung vom 19. September 1996 zu Nr. 1204/J bereit, für eine baldige, ordnungsgemäße und umfassende Behandlung des vom ehemaligen SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat, Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan Tull, am 16. Februar 1996 eingebrachten Anbringens an die zuständige Vereinsbehörde zu sorgen? — Wenn nein, warum nicht?